



# Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim

Alb-Donau-Kreis

## Satzung

vom 18.10.2023

### zur 1. Änderung der Satzung

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 07.07.2021

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Dietenheim am 16.10.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 07.07.2021 beschlossen:

#### § 1

**§ 1 Abs. 1 erhält** (Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden) folgende Fassung:

(1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende erhält als Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes sowie zur Abgeltung des Haftungsrisikos eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1200 Euro jährlich.

**§ 2 Abs. 1 und 2** (Entschädigung nach Durchschnittssätzen) erhalten folgende Fassung:

(1) Ehrenamtlich Tätige nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 GemO erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40 Euro
von mehr als 3 bis zu 5 Stunden	50 Euro
von mehr als 5 bis zu 7 Stunden	65 Euro
von mehr als 7 Stunden (Tageshöchstsatz)	80 Euro

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in den drei Mitgliedsgemeinden in Kraft.

Dietenheim, 18.10.2023

Christopher Eh,  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Christopher Eh  
Verbandsvorsitzender